

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1962

Geschäftszahl

2221/61

Rechtssatz

I) Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt ein Teilwert und eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nicht in Betracht.

II) Erwirbt jemand ein Grundstück mit einer Hausruine, um die Ruine abzutragen und ein Mietwohngrundstück herzustellen, dann sind auch die Abbruchkosten, mit denen der Erwerber von vornherein rechnen mußte, Anschaffungskosten des Grund und Bodens und nicht etwa Herstellungskosten des Gebäudes, die nach § 99 EStG 1953 begünstigt abgesetzt werden könnten.